

rendu le 13 décembre 1911 en la cause Ranval (RO éd. spéc. 14 p. 383 et suiv\*).). D'après cet arrêt, les statuts de la Caisse de pension et de secours des CFF font partie du droit fédéral et, étant postérieurs à la LP, ils peuvent modifier les dispositions antérieures de cette loi sur la saisie des pensions. Or, l'art. 3 modifié des statuts porte à son premier alinéa : « Le droit aux prestations assurées, de même que les sommes reçues à titre de prestations, ne peuvent être ni saisis, ni séquestrés, ni compris dans la masse d'une faillite... » Cet article — qui a force de loi — édicte ainsi, en modification de l'art. 93 LP, l'insaisissabilité absolue non seulement du droit à la pension et des prestations dues, mais même des sommes déjà payées aux bénéficiaires. La saisie de 20 fr. par mois ordonnée le 8 juillet 1918 par le préposé aux poursuites d'Orbe ne peut dès lors être maintenue.

*La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce :*

Le recours est admis. En conséquence, la saisie ordonnée le 8 juillet 1918 par le Préposé aux poursuites d'Orbe est annulée.

\* Ed. gén. 37 I p. 604 et suiv.

**Entscheidungen der Zivilkammern. — Arrêts  
des sections civiles.**

**48. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung  
vom 10. Juli 1918 i. S. Rothschild gegen Gurtner.**

Unwirksamkeit der nicht im Grundbuch als Verfügungsbeschränkung vorgemerkten Grundstückspfändung gegenüber einem späteren gutgläubigen Erwerber des Grundstücks.

« Die in früheren Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts (vergl. insbesondere AS 31 I S. 348 ff. Sep.-Ausg. 8 Nr. 34) vertretene Auffassung — die Pfändung eines Grundstücks wirke schon mit der Vornahme und unabhängig von der Eintragung im Grundbuch absolut gegen jedermann, die Tatsache, dass ein Dritter nachher mangels eines solchen Eintrags gutgläubig Eigentum an der Liegenschaft erworben habe, schliesse demnach den Zugriff der Pfändungsgläubiger nicht aus — kann heute nach der neuen Ordnung, welche die Materie in den revidierten Art. 96 und 101 SchKG gefunden hat, nicht mehr aufrechterhalten werden. Danach sind nicht nur gegenüber dem Grundsatz, dass Verfügungen des Schuldners über den Pfändungsgegenstand ungiltig sind, soweit sie die den Gläubigern aus der Pfändung erwachsenen Rechte verletzen, die « Wirkungen des Besitzerwerbes durch gutgläubige Dritte » ausdrücklich vorbehalten (Art. 96 Abs. 2). Der revidierte Abs. 1 von Art. 101 umschreibt auch den Charakter der Grundstückspfändung noch näher dahin, dass er ihr die Wirkung einer Verfügungs-

beschränkung beimisst, womit nach dem dem Sachenrecht des ZGB zu Grunde liegenden Grundbuchsystem und Art. 960 ZGB, auf den damit verwiesen wird, gegeben ist, dass der im Grundbuch nicht vorgemerkte Pfändungsakt dem späteren gutgläubigen Erwerber der Liegenschaft nicht entgegengehalten werden kann. Es hat denn auch die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer selbst, wie aus den Entscheiden AS 42 III, Nr. 44 Erw. 1 und 41 III, Nr. 5 hervorgeht, unter der Herrschaft des neuen Rechtes an ihrer früheren Praxis nicht mehr festgehalten. Da es sich hiébei um eine Folgerung handelt, die sich schon aus dem Betreibungsrecht, der Umschreibung der Wirkungen der Grundstückspfändung selbst ergibt, ist es nicht nötig, dafür die Vorschrift des Art. 973 ZGB heranzuziehen. Die Frage des Zutreffens der letzteren Bestimmung, die nach Art. 48 Abs. 3 SchIT zum ZGB angesichts der Tatsache, dass im Kanton Zug weder das eidgenössische Grundbuch schon eingeführt noch eine andere kantonale Einrichtung ihm gleichgestellt ist, nicht ohne weiteres liquid erscheint, braucht daher nicht erörtert zu werden. Es genügt festzustellen, dass man zum nämlichen Resultat, was die Wirksamkeit des Pfändungsbeschlages gegenüber Dritten belangt, schon auf Grund der Vorschriften des SchKG kommt.

Der gute Glaube des Klägers, d. h. seine Nichtkenntnis von der (im Grundprotokolle nicht vorgemerkten) Pfändung im Zeitpunkte des Eigentumserwerbes muss aber nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils ohne weiteres bejaht werden... »

## Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer. Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

### 49. Entscheid vom 12. Dezember 1918

#### i. S. Kantonalbank Bern.

Art. 274-276, 278 Abs. 2, 98 SchKG. Klage auf Anerkennung der Arrestforderung beim unzuständigen Richter. Dahinfallen des Arrestes trotz einer Vorschrift der kantonalen Prozessordnung, wonach wenn der Kläger die Klage innert bestimmter Frist seit der Rückweisung zuständigen Ortes neu anbringt, die Streithängigkeit auf den Zeitpunkt der ersten Einreichung zurückbezogen wird. — Erfordernis der Spezifikation der Arrestgegenstände. Angaben, die dazu gemacht werden müssen. Unzulässigkeit der Beschlagnahme von Baarschaft durch blosser Anzeige an den dritten Inhaber.

A. — Auf Begehren des Salomon Geismar in Basel erliess der Gerichtspräsident II des Bezirkes Bern am 19. Juli 1918 für dessen Forderung von 875,000 Fr. an Hermann A. Marx, Hofrat in Mannheim, gegen den letzteren einen Arrestbefehl, worin als Arrestgegenstände aufgeführt werden: « sämtliche Guthaben, Barschaften, » Depots im Inhalte der Safes des Schuldners und zwar » sowohl diejenigen, die auf den Namen des Schuldners » als auch auf den Namen Marx & Goldschmidt in » Mannheim eingetragen sind und sich befinden bei: » Berner Kantonalbank, Eidgenössische Bank A.-G., » usw. (folgen die Namen einer Anzahl weiterer Banken » auf dem Platze Bern). »

Die vom Betreibungsamt Bern-Stadt am gleichen Tage